



# Checkliste

## für einen Antrag „Tarifliche Freistellungszeit“

- Tarifliches Zusatzgeld in Form der tariflichen Freistellungszeit nehmen
- Antragstellung hat vor dem 31.10. für das folgende Jahr zu erfolgen
- Das tarifliche Zusatzgeld aufgrund von Kinderbetreuung und Pflege in freien Tagen zu nehmen, kann auch für zwei Jahre in Folge geltend gemacht werden

### Anspruchsberechtigungen

#### 1. Beschäftigte in Schichtarbeit

- Anspruch haben Beschäftigte mit regelmäßiger individueller Arbeitszeit von mindestens 35 Std (West)/ 38 Std (Ost) pro Woche oder mehr (also Beschäftigte in „normaler Vollzeit“ oder „verlängerter Vollzeit“)
- Für Beschäftigte in Dreischicht- oder Dauernachtschicht und für Beschäftigte in Wechselschicht gelten folgende Voraussetzungen:

	Arbeit in Dreischicht/ Dauernachtschicht	Arbeit in Wechselschicht	
		in 2019	ab 2020
Wöchentliche Arbeitszeit	normale Vollzeit (35/38 Stunden) oder mehr	normale Vollzeit (35/38 Stunden) oder mehr	normale Vollzeit (35/38 Stunden) oder mehr
Betriebszugehörigkeit	mindestens fünf Jahre (ohne Unterbrechung)	mindestens 15 Jahre	mindestens sieben Jahre
Bisher in Schichtarbeit	mindestens drei Jahre, üblicherweise in Schicht	mindestens zehn Jahre, üblicherweise in Schicht	mindestens fünf Jahre, üblicherweise in Schicht
Zukünftig in Schichtarbeit	voraussichtlich auch im nächsten Jahr in Schicht (Drei-, Dauernacht-, und Wechselschicht) beschäftigt		



## 2. Beschäftigte mit Pflegeaufgaben

- Anspruch auf die tarifliche Freistellungszeit zur Pflege von Angehörigen haben
  - Beschäftigte in normaler Vollzeit (35/38 Stunden/Woche) oder mehr
  - Beschäftigte, die nach dem 1. Januar 2019 in verkürzter Vollzeit arbeiten (28 Stunden oder mehr)
  - Teilzeitbeschäftigte, die nach dem 1. Januar 2019 in Teilzeit gehen (Stichtagsregelung: Beschäftigte, die schon vor dem 1. Januar 2019 in Teilzeit waren, haben keinen Anspruch)
- Zweijährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Antragsstellung
- Die Pflege erfolgt für Angehörige ersten Grades (Eltern, Kinder), Ehegatten, Lebenspartner, Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder Schweigereltern
- Die/der zu pflegende Angehörige muss mindestens die Pflegestufe 1 aufweisen (Nachweis)
- Die Pflege erfolgt in häuslicher Umgebung, d.h. im Haushalt des Beschäftigten oder im Haushalt der pflegebedürftigen Person
- Sonderregelung bei Akutpflege - zunächst sind die 10 Tage nach dem Pflegezeitgesetz (ohne Entgeltausgleich) in Anspruch zu nehmen, danach können mit einer Ankündigungsfrist von 10 Tagen – ohne die übliche Antragsfrist - die 8 Tage tarifliche Freistellungszeit in Anspruch genommen werden

## 3. Beschäftigte mit Kinderbetreuung

- Anspruch auf die tarifliche Freistellungszeit zur Kinderbetreuung haben
  - Beschäftigte in normaler Vollzeit (35/38 Stunden/Woche) oder mehr
  - Beschäftigte, die nach dem 1. Januar 2019 in verkürzter Vollzeit arbeiten (28 Stunden oder mehr)
  - Teilzeitbeschäftigte, die ab dem 1. Januar 2019 in Teilzeit gehen (Stichtagsregelung: Beschäftigte, die schon vor dem 1. Januar 2019 in Teilzeit waren, haben keinen Anspruch)
- Zweijährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Antragsstellung
- Das Kind lebt im gleichen Haushalt wie der Beschäftigte
- Das Kind hat das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet